

**REGIONALGESETZ VOM 21. MÄRZ 1982, NR. 4**

**Änderung der Art. 2 und 3 des Regionalgesetzes vom 13.  
April 1981, Nr. 4 betreffend Bestimmungen zur Anpassung  
des Ausmaßes der Familienzulage und andere  
Bestimmungen über das Personal<sup>1 2</sup>**

**Art. 1 Regionalzulage für das Personal im Dirigentenrang**

Die im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23, abgeändert mit Art. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Jänner 1962, Nr. 3, vorgesehene und mit Art. 3 des Regionalgesetzes vom 13. April 1981, Nr. 4 auf die Dirigenten der Region ausgedehnte Regionalzulage wird auf das Anfangsgehalt der einzelnen Dirigentenränge angewandt.

Der Unterschied zwischen der Regionalzulage, die von den bei Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 13. April 1981, Nr. 4 im Dienst stehenden Dirigenten bezogen wird, und der in diesem Artikel vorgesehenen Regionalzulage wird als persönliche Zulage beibehalten, die mit den zukünftigen wirtschaftlichen Aufbesserungen allgemeiner Art mit Ausnahme der Sonderergänzungszulage ausgeglichen wird.

Die automatische und dauernde Verbindung zwischen der Besoldung der Dirigenten der Region und der Besoldung der Dirigenten des Staates wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Im ABl. vom 30. März 1982, Nr. 14.

<sup>2</sup> In diesem Gesetz fehlt die Nummerierung der Absätze der verschiedenen Artikel, da im Amtsblatt der Region nicht veröffentlicht.

---

---

Für diese Besoldung werden mit entsprechendem Regionalgesetz, das innerhalb 31. März 1982 beim Regionalrat einzubringen ist, die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

**Art. 2 Ausdehnung staatlicher Bestimmungen auf das in Grundbuchsämtern dienstleistende Personal**

Auf das leitende Personal der Außenämter des Grundbuchsdienstes werden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 sowie die Bestimmungen des Gesetzdekretes vom 6. Juni 1981, Nr. 283, umgewandelt in das Gesetz vom 6. August 1981, Nr. 432, und des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Juni 1981, Nr. 310 ausgedehnt.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden auch auf das Personal des Stellenplanes der Grundbuchsgehilfen ausgedehnt.

Dem Personal im Rang eines Grundbuchsführers, das in die Sonderlaufbahn der Grundbuchsführer im Sinne des Art. 15 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 eingestuft wurde, wird das vier Jahre und sechs Monate übersteigende Dienstalter für die Zwecke der Anwendung des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 als Dienstalter im zugewiesenen Rang angerechnet.

**Art. 3 Einstufung des nach Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgenommenen Personals in den Stellenplan**

Das auf Grund des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgenommene Personal, das am Tag der

---

---

Inkrafttretung dieses Gesetzes im Dienst steht, kann auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Stellen nach Teilnahme an einem binnen zwei Monate ab obgenanntem Tag auszuschreibenden Wettbewerb nach Sonderprüfung unter das planmäßige Personal eingestuft werden.

Abweichend von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes kann das Personal, das Aufgaben der einfachen Laufbahn ausübt, nach zustimmendem Gutachten des Verwaltungsrates des Personals ohne Prüfungen in den Stellenplan eingestuft werden.

Dieselben Bestimmungen kann auch das Personal in Anspruch nehmen, das bereits seinerzeit im Sinne des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgenommen wurde und dessen Anstellungsverhältnis im Laufe des Jahres 1981 beendet oder unterbrochen wurde.

Die Prüfungsfächer und die Einzelheiten der Wettbewerbe werden mit eigener Verordnung festgesetzt. Für die Wettbewerbe betreffend die Einstufung in Laufbahnen und Stellenpläne, die bereits in den Durchführungsverordnungen zum Art. 8 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1981, Nr. 9, zum Art. 15 des Regionalgesetzes vom 4. September 1974, Nr. 10, zum Art. 16 des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8 und zum Art. 22 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnungen

Auf das Personal, das zwar die Prüfung bestanden hat, aber wegen Fehlens verfügbarer Stellen nicht in den Stellenplan eingestuft werden kann, sind die Bestimmungen des Art. 7 des Regionalgesetzes vom 16. August 1968, Nr. 20 anwendbar.

Das zeitweilige Anstellungsverhältnis des gegenwärtig im Dienst stehenden Personals wird bis zur Genehmigung der Rangordnung des Wettbewerbes nach Abs. 1 und für die

---

---

gesamte Zeit der Gültigkeit der Rangordnung für die darin Angeführten verlängert.

Dem Personal nach diesem Artikel wird sowohl für die rechtlichen als auch für die besoldungsmäßigen Zwecke der außerplanmäßige Dienst anerkannt, der auf Grund des im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 vorgesehenen zeitweiligen Dienstverhältnisses geleistet wurde, und zwar mit Ablauf vom Datum der Festlegung des letzten zeitweiligen Anstellungsverhältnisses für jeden einzelnen Bediensteten.

Dieselbe Bestimmung wird unter Berücksichtigung des Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Juni 1981, Nr. 310 auch auf das Personal angewandt, das bereits seinerzeit im Sinne des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgenommen wurde und in der Folge auf Grund eines öffentlichen Wettbewerbes im Jahre 1981 in den Stellenplan ernannt wurde.

Die Zulassung zu den in diesem Artikel vorgesehenen Wettbewerben bedarf des zustimmenden Gutachtens des Verwaltungsrates des Personals.

#### **Art. 4 Regionalorgan zur Ermittlung der Berufsbilder und zur Einstufung in die Funktionsränge**

Die Maßnahmen nach Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 zur Ermittlung – unter anderem – der mit Art. 3 vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Berufsbilder werden für das Personal der Region vom Regionalausschuss innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttretung dieses Gesetzes auf Vorschlag einer, nach vorheriger Beschlussfassung des Regionalausschusses mit Dekret des Präsidenten des

---

---

Regionalausschusses einzusetzenden paritätischen Kommission getroffen. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Präsident des Ausschusses oder ein von ihm beauftragter Assessor; ferner gehören ihr vier Vertreter der Regionalverwaltung und vier Vertreter der Bediensteten der Region, die von den repräsentativsten Gewerkschaftsbünden namhaft gemacht werden, an.

Die Beschlüsse der paritätischen Kommission haben bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und bei Stimmenmehrheit der Anwesenden Gültigkeit.

Die Zusammensetzung der paritätischen Kommission hat dem Bestand der im Regionalrat vertretenden Sprachgruppen zu entsprechen.

#### **Art. 5 Finanzierungsbestimmung**

Die Ausgabe für die Durchführung dieses Gesetzes, die für das Jahr 1981 auf 250 Millionen Lire und für das Jahr 1982 auf 250 Millionen Lire geschätzt wird, wird durch Behebung eines gleich hohen Betrages von dem im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlages für die entsprechenden Finanzgebarungen eingetragenen Sonderbetrag gedeckt.

---

---